

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

per E-Mail:
an post.wst1@noel.gv.at

Gz: 230903SV

Herzogsdorf am 21.08.2024

Geschäftszahl (GZ): WST1-U-802/123-2024 vom 25.06.2024

**WIEN ENERGIE GmbH, Vorhaben „Windpark Ebreichsdorf“, Antrag auf Änderungsge-
nehmigung nach § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, Ände-
rung Zuwegung zur WKA 07 – Antrag 18.06.2024; Ersuchen um Stellungnahme**

0 Zusammenfassung

5.5 Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06 Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, W102 2146440-1/201E und der Anzeige nach § 18c UVP-G 2000 vom 12. März 2024, für den Windpark Ebreichsdorf genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

Durch die Errichtung der Brücke über das Naturdenkmal Kalter Gang werden Immissionspegel von maximal $L_{r,Bau} = 46$ dB verursacht.

5.8 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

Die zusätzlichen Auswirkungen liegen um zumindest 3 dB unter den Ergebnissen der UVE, technische Richt- und Grenzwerte können eingehalten werden, eine zusätzliche Reduktion ist nicht erforderlich. Es wird auf die Auflagen I.4.8.1 (zeitliche Einschränkung bzw. Emissionsbegrenzung), I.4.8.2 (Fahrwege), I.4.8.3 (Einsatz lärmarmen Baugeräte) und I.4.8.4 (Emissionsmessungen) hingewiesen.

5.9 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Für die Errichtung sind dem Stand der Technik entsprechende Baugeräte einzusetzen. Siehe Auflage I.4.8.3.

5.10 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06 Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, W102 2146440-1/201E, und der Anzeige nach § 18c UVP-G 2000 vom 12. März 2024, genehmigten Windpark Ebreichsdorf durchgeführt wurde, entgegen?

Die zusätzlichen Auswirkungen stehen dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06 Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, W102 2146440-1/201E, und der Anzeige nach § 18c UVP-G 2000 vom 12. März 2024, nicht entgegen.

5.11 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Das vorliegende Änderungsvorhaben ist aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig, zusätzliche Auflagen sind nicht erforderlich.

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, Zl. W102 2146440-1/201E, wurde der WIEN ENERGIE GmbH, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Ebreichsdorf“, bestehend aus 10 Windkraftanlagen (WKAs) erteilt.

1.2 Mit Schriftsatz vom 12. März 2024 wurde seitens der WIEN ENERGIE GmbH, vertreten durch Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, eine Anzeige nach § 18c UVP-G erstattet, in welcher einzelne geringfügige Änderungen sowie Änderungen aufgrund technologischer Weiterentwicklungen des genehmigten Projektes angezeigt wurden (Ersatz der Anlagentypen SENVION 3,2 M114 durch Anlagen der Type VESTAS V117 3,45 MW und der damit einhergehenden geringfügigen Verschiebung einzelner WKA-Standorte). Diese wurde von der UVP-Behörde mit Schriftsatz vom 27. März 2024, Zl. WST1-U-802/118-2024 zur Kenntnis genommen

1.3 Auf Grund von zusätzlichen technischen Änderungen und Optimierungen wurde seitens der Wien Energie GmbH, vertreten durch Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, mit Schreiben vom 18. Juni 2024 um die Genehmigung weiterer Abänderung des genehmigten Vorhabens gemäß § 18b UVP-G 2000 angesucht.

1.4 Die Projektwerberin (Genehmigungsinhaberin) beabsichtigt folgende Änderungen des genehmigten Vorhabens vorzunehmen:

2 Beabsichtigte Änderung

2.1 Änderung der Zuwegung zur WKA 07

2.1.1 Gegenstand der Änderung ist zunächst die Zuwegung zur WKA 07. Nach dem Konsens ist diese Zuwegung vom Osten kommend (über die WKA 10) vorgesehen, nun ist sie von Norden kommend (über die WKA 06) geplant.

2.1.2 Zu diesem Zweck ist neben der Zuwegung mit einer Länge von rund 600 m die Errichtung einer Stahlbetonbrücke mit einer lichten Weite von 12 m und einer Gesamtbreite von 6,45 m erforderlich. Diese Brücke überspannt das Naturdenkmal Kalter Gang, sie wird zur Vermeidung eines Eingriffes in das Gewässer ohne Brückenpfeiler ausgeführt.

2.1.3 Die neue Zuwegung soll in der Bau- und in der Betriebsphase verwendet werden, in der Betriebsphase für Reparaturen, Revisionsarbeiten und letztendlich den Rückbau. Es handelt sich demnach um eine permanente Ausführung

2.2 Änderung der Kranstellfläche zur Errichtung der WKA 07

2.2.1 Weiters verändert sich aufgrund der Richtungsänderung der Zuwegung die Lage der Kranstellfläche zur Errichtung der WKA 07.

2.3 Entfall der genehmigten Zuwegung zur WKA 07

2.3.1 Die nach dem Konsens vorgesehene Zuwegung zur WKA 07 entfällt.

2.4 Flächenbilanz der genutzten Flächen durch die Änderung

2.4.1 Der zusätzliche Flächenbedarf beträgt permanent 6.249 m² und temporär 3.880 m². Dem steht der Entfall von 4.848 m² an permanent und 1.307 m² an temporär genutzten Flächen gegenüber. Damit ergibt sich durch die Änderung ein zusätzlicher permanenter Flächenbedarf von 1.401 m² und ein zusätzlicher temporärer Flächenbedarf von 2.573 m². BEAT-Flächen werden nicht berührt.

2.5 Flächenbilanz der Rodungen durch die Änderung

2.5.1 Zur Errichtung der Brücke sind kleinräumige Rodungen im Bereich des Ufers des Kalten Gangs erforderlich, dies konkret im Umfang von 118 m² an permanenten und 88 m² an temporären Rodungsflächen. Im Gegenzug entfallen zwei temporäre Rodungsflächen mit insgesamt 439 m², sodass es gegenüber dem Konsens bei temporären Rodungsflächen zu einer Reduktion um 351 m² kommt.

2.6 Hinweis

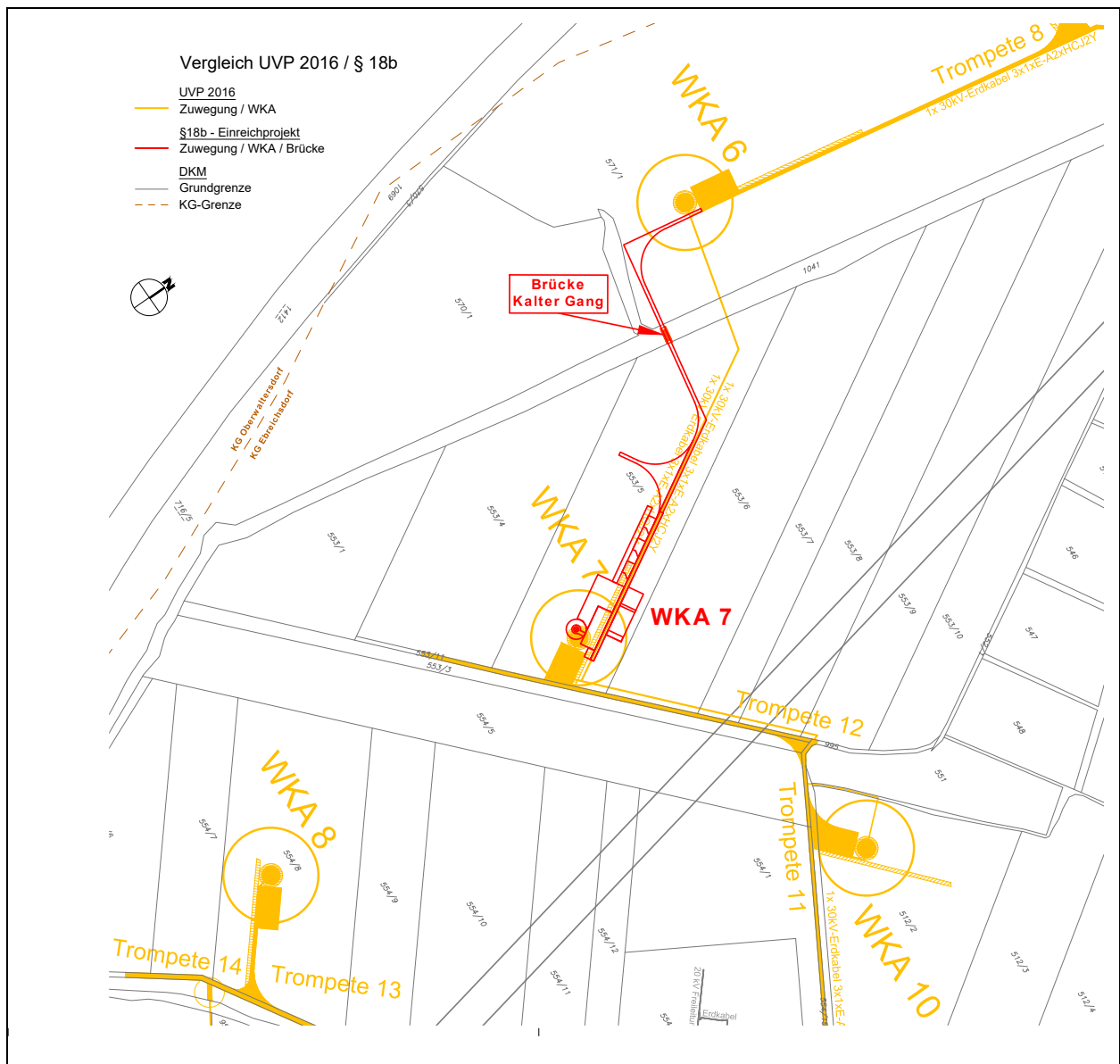
2.6.1 Im Übrigen bleibt das konsentierete Vorhaben unverändert. Dies gilt insbesondere für die Windparkanlagen selbst und deren genehmigte Kapazität.

2.7 Von der Änderung gem. § 18b UVP-G betroffene Standortgemeinde:

Ebreichsdorf

3 Befund und Gutachten

Die geplanten Änderungen der Zuwegung zur WKA 07 (von Norden über den WKA 06) inklusive der Errichtung einer Stahlbetonbrücke betreffen die Bau- und die Betriebsphase. In der Betriebsphase soll die Zuwegung jedoch nur für Revisions- und Reparaturarbeiten genutzt werden. Die Lage der geplanten Änderungen (im Vergleich zur UVE 2016) wird in Einlage B020100 gezeigt.



Im technischen Bericht wird die Brücke folgendermaßen beschrieben.

Die Widerlager sind so geplant, dass der Baugrubenaushub in den Uferböschungen minimiert wird und keine Arbeiten im direkten Nahbereich des Gewässers erforderlich sind. Die Widerlager der Brücke kommen auf Pfählen (z.B. mantelverpresste Rammpfähle oder Mikropfähle) nach statischem Erfordernis zu liegen.

Die Bauphase soll folgendermaßen durchgeführt werden.

Nach Herstellung der Pfähle werden die Widerlagerwände aus Ortbeton hergestellt, anschließend Fertigteilträger mittels Mobilkran auf die Widerlager versetzt. Zwischen den Fertigteilträgern werden vorgefertigte Elementplatten aus Stahlbeton verlegt, die nachträglich mit Ortbeton ergänzt werden und die Fahrbahnplatte bilden. Die Brückenabdichtung mit Verschleißschicht und das Geländer können entweder unmittelbar nach der Tragwerksherstellung aufgebracht und montiert werden, oder erst nach Abschluss der Windkraftanlagenherstellung

Eine schalltechnische Bertachtung der geplanten Errichtung der Brücke sowie der zusätzlichen Rodungen liegt nicht bei. Auf Grund der großen Entfernung zu den Immissionspunkten und den vergleichbaren maximalen Emissionen (Einsatz einer Ramme an den WEA Standorten (TGA der UVE Seite 14), Emission $L_{W,A} = 120,8$ dB), können die Immissionen für die Errichtung der Brücke auf Basis des TGA bzw. der UVE ermittelt werden. Die Emissionen der Rodung wurden in der UVE von deutlich geringeren Emissionen auszugehen ist (Kettensäge, Harvester, Lkw) $L_{W,A} = 113$ dB, können diese von vorneherein vernachlässigt werden.

Konkret sind für die Bauarbeiten (Rammen sowie Gesamtbetrieb) an den nächstgelegenen WEA 06 und 07 für die Immissionspunkte die folgenden Immissionen im Anhang der UVE sowie dem TGA ausgewiesen.

Tabelle 1: Immissionen beim Baubetrieb an den WEA 06 und 07 sowie des TGA

Immissionspunkt	Immissionspegel $L_{A,eq}$ [B]				TGA
	B06 Ramme	B07 Ramme	B06 Gesamt	B07 Gesamt	
IP01, Tattend.	27,5	26,4	27,7	26,6	31
IP02, Oberwaltersd.	33,7	31,9	33,9	32,1	36
IP03, Trumau	27,8	26,3	28,0	26,6	33
IP04, Ebreichsdorf N	30,1	29,4	30,3	29,7	35
IP05, Ebreichsd. Magna	33,1	32,4	33,4	32,8	38
IP06, Ebreichsd. W	37,4	39,2	37,7	39,7	43
IP07, Weigelsd. W	36,8	40,6	37,1	40,9	45
IP08, Weigelsd. SW	34,8	38,5	35,1	38,8	46
IP09, Fischapark	34,1	37,1	34,4	37,4	45
IP10, Pottend.	26,4	27,9	26,6	28,1	31
IP11, Mitternd.	18,8	18,8	19,0	19,0	42
IP12, Schranawand	22,2	22,4	22,4	22,6	44
IP13, Unterwaltersd. N	25,2	24,4	25,3	24,6	43
IP14, Unterwaltersd. O	23,6	24,3	23,8	24,5	44
IP15, Unterwaltersd. Teich	21,2	21,9	21,4	22,1	45
IP16, Deutsch Bodersd. N	19,6	20,4	19,8	20,6	34
IP17, Deutsch Bodersd. NO	18,3	19,1	18,5	19,3	32
IP18, Seibersdorf	14,8	15,3	15,0	15,5	29
IP19, Seibersdorf FZ	15,5	15,8	15,7	16,0	32

Für die Immissionspunkte, die in der ursprünglichen Uve nicht enthalten waren (15b, 20a und 20b) sind geringere Pegel als am IP 14 zu erwarten.

Unter Berücksichtigung eines Anpassungswertes von 5 dB für die Immissionen der Bautätigkeiten errechnen sich maximal $L_{r,Bau} = 45,9$ dB am IP07. Diese Immissionen liegen damit um zumindest 3 dB (IP06) unter den im TGA ausgewiesenen maximalen Dauerschallpegel während der Bauphase. Damit werden selbst bei einer ungünstigsten Überlagerung der Bauszenarien kommt es errechnet sich ein Immissionspegel von $L_{r,Bau} = 51,5$ dB. In der UVE bzw. dem TGA wurden maximale Immissionen von $L_{r,Bau} = 51$ dB (IP08) ausgewiesen.

Im TGA wurde zur Bauphase zusammenfassend folgendes festgehalten.

Die Bauphase stellt sich am Tag (06:00 bis 19:00 Uhr) als unkritisch dar. Die Beurteilungspegel der lärmintensiven Tätigkeiten liegen inklusive Anpassungswert an allen Immissionspunkten bei Einwirkung der höchsten prognostizierten baubedingten Immissionen deutlich unter 55 dB am Tag. Einzelne kurzzeitig auftretende Pegelspitzen liegen an allen Immissionspunkten deutlich unter 65 dB tags. Zur Sicherstellung der Prognosen bzw. zur Durchführung allenfalls erforderlicher Kontrollen werden Auflagen formuliert. Da überdies lärmarme Tätigkeiten auch nachts und an Wochenenden durchgeführt werden sollen, wird durch den SV diesbezüglich eine Auflage mit erforderlichen Emissionsbegrenzungen formuliert.

Da die nunmehr zusätzlich zu erwartenden Immissionen unter den maximalen in der UVE ausgewiesenen liegen und selbst bei Betrachtung eine ungünstigen Überlagerung von Bauphasen (Errichtung WEA 10 und Bau der Brücke, Immissionspunkt IP08) die Zielwerte der UVE (55 dB am Tag) deutlich eingehalten werden können, ist die geplante Änderung aus schalltechnischer Sicht als irrelevant eingestuft werden.

SV Gratt GmbH
4175 Herzogsdorf, Friedrich Gulda Weg 3

T. Bader